



Sankt Augustin, 17.6.2024

Laufende Nummer: 9/2024

Gleichstellungsquote zur Gewährung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 37a Hochschulgesetz NRW an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 30.04.2024

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Gleichstellungsquote zur Gewährung der
Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern
bei der Berufung von Professorinnen und
Professoren nach § 37a Hochschulgesetz NRW
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**vom
30.04.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 37a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Gleichstellungsquote beschlossen:

Gleichstellungsquote 2024

Mit Beschluss des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 30. April 2024 und im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen wird die Gleichstellungsquote für die Fachbereiche bis zum Sommersemester 2027 wie folgt festgelegt:

FB01: 36,8 %

FB02: 25,8 %

FB03: 36,4 %

FB05: 43,6 %

FB06: 50,0 %

Sankt Augustin, den 14. Juni 2024

Der Präsident
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Hartmut Ihne



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 09/2024

Sankt Augustin, den 14.06.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.